

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/2200

zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:

Mitberichterstatter:

**Robert Kiesel**

**Dr. Heinz Kaiser**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 23. Februar 2005 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 16. März 2005 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 28. April 2005 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

„§ 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Pfandbriefen“ das Komma und die Worte „Kommunalverschreibungen, Landesbodenbriefen“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bedarf der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern.“
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:  
Dem Art. 12 wird folgende Abschnittsüberschrift vorangestellt:

„Abschnitt III  
Gewinnverwendung, Schuldverschreibungen“
3. Die bisherigen Nummern 9 bis 17 werden Nummern 10 bis 18.
4. Es wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 15 wird aufgehoben.“
5. In der neuen Nr. 13 wird in dem neu einzufügenden Art. 20 Abs. 6 Satz 2 nach dem Wort „Pfandbriefe“ das Komma und das Wort „Kommunalschuldverschreibungen“ gestrichen.
6. Die neue Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

Es wird folgender Art. 26 eingefügt:

„Art. 26  
Landesbodenbriefe, Landeskurrentenbriefe,  
Schuldbuchforderungen

...) in seiner jeweiligen Fassung fallen, muss in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken oder Kommunaldarlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung).

(2) Steht der Bank eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek oder Grundschuld erworben hat, so darf diese als Deckung höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 vorgeschriebene Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;
- b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchst. a) bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat;
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;
3. Bargeld.

<sup>2</sup>Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf v. H. des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) <sup>1</sup>Die Ersatzdeckung nach Abs. 3 darf zehn v. H. des gesamten Umlaufs an Landesbodenbriefen, Schuldbuchforderungen und Landeskulturrentenbriefen nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde darf zulassen, dass die Ersatzdeckung bis zu zwanzig v. H. des gesamten Umlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Bank die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

(5) <sup>1</sup>Die zur ordentlichen Deckung bestimmten Werte sind von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt einzeln in ein Register (Deckungsregister) einzutragen. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 3 sind

die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. <sup>3</sup>Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist unter Mitverschluss des Labo-Treuhänders in gesonderte Verwahrung zu nehmen.

(6) Die Veräußerung und die Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Werte bedürfen der Genehmigung des Labo-Treuhänders.“

7. Die bisherigen Nummern 18 und 19 werden Nummern 20 und 21.

8. Es wird folgende Nr. 19 eingefügt:

„19. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

Art. 26a  
Labo-Treuhänder

<sup>1</sup>Ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Treuhänder hat darüber zu wachen, dass die vorgeschriebene Deckung für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen gemäß Art. 26 vorhanden ist und die zur Deckung bestimmten Werte in das Deckungsregister eingetragen sind (Labo-Treuhänder). <sup>2</sup>Die Person des Labo-Treuhänders kann identisch mit einem nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes bestellten Treuhänder oder dessen Stellvertreter sein. <sup>3</sup>Die Vergütung für den Treuhänder wird der Staatskasse durch die Bank ersetzt.“

**Manfred Ach**  
Vorsitzender